

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borstorf vom 16.12.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Borstorf vom 01.12.2016 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Gefährliche Hunde sind Hunde, die aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften nach den Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) als gefährlich eingestuft werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gemeinde Borstorf
Der Bürgermeister

Borstorf, den 02.12.2016

Krücmeyer